

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
des Kt. Bern  
Reiterstrasse 11  
3011 Bern

Bern, 10.06.2008

**Strassenverordnung (SV)**  
**Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf vom März 2008**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme in oben genannter Angelegenheit.

Wir begrüssen, dass die Regelung betreffend Fuss- und Wanderwege ins Strassengesetz und die Strassenverordnung aufgenommen worden sind (und nicht als separate Gesetzgebung).

Wir begrüssen insbesondere auch, dass gemäss Art. 35 die zuständige Stelle Fachstelle gemäss FWG dem BVE zugewiesen worden ist. Damit wird das System des Bundes übernommen, wo der Bereich Langsamverkehr ebenfalls dem ASTRA angehört. Damit kann den Anforderungen der Fussgänger in geeigneter Weise, d.h. mit kurzen amtsinternen Wegen gewährleistet werden.

Positiv hervorheben möchten wir auch die Berücksichtigung der Fussgänger bei Strassenbauvorhaben, wo explizit Erhebungen über Fussgängerfrequenzen gefordert werden (Art. 20.). Damit wird eine Grundlage gelegt, um auch längerfristig Daten über die Nutzung des Strassenraumes durch Fussgänger zu erhalten.

Ausdrücklich begrüssen wir auch die Übergangsbestimmungen (Art. 64), welche das aktuelle Fusswegnetz als vorläufiges Fusswegnetz gemäss Art. 16 FWG der Fuss- und Wanderweggesetzgebung unterwirft.

Wir möchten auch auf unsere Stellungnahme vom Dez. 2006 zum Strassengesetz hingewiesen. Bereits damals haben wir eine Klärung der Begriffe gewünscht, die Fusswegplanung als

wichtiges Element der Ortsplanung deklariert und Beiträge an Fusswege und Umsteigepunkte postuliert. Diese Forderungen sind nach wie vor aktuell.

Bezüglich der Planung, der Zuständigkeiten und der Umsetzung der Fusswegnetzplanungen sehen wir aber gewisse Präzisierungen und Konkretisierungen. Die Unterscheidung zwischen dem Ablauf bei der Wanderwegnetzplanung und der Fusswegnetzplanung muss noch deutlicher herausgearbeitet werden. Die generelle Verwendung des Begriffspaares "Fuss- und Wanderwege" legt nahe, dass die beiden Netze zusammen geplant werden. Dies ist aber meist nicht der Fall und oft auch nicht sinnvoll. Die Fusswegnetzplanung hat einen engen Bezug zur Siedlungs- und Verkehrsrichtplanung, während die Wanderwegnetzplanung einen engen Bezug zur Meliorations-, Wald-, Hoferschliessungs- und Erholungsplanung hat.

### **Genereller Antrag**

**Das Kapitel 4.2 Fuss- und Wanderwege ist zu unterteilen in ein Kapitel Fusswege und ein Kapitel Wanderwege. Die Artikel sind entsprechend den unten stehenden Präzisierungen neu zu fassen.**

Begründung:

Mit einer Aufteilung in die beiden Bereiche Fusswege und Wanderwege kann auf die spezifischen Eigenheiten der verschiedenen Anforderungen besser eingegangen werden.

Art. 29 bezieht sich auf die (kantonalen) Wanderwege, Art 31 soll sich nur auf die Fusswege beziehen.

Es muss insbesondere klar gefordert werden, dass die Fusswegplanung eine eigenständige Planung ist, die nicht nur die Wanderwege von ausserhalb des Siedlungsgebietes ins Zentrum führt.

Die Formulierung im Vortrag von Regierungsrätin Egger, welche den Auflageunterlagen ebenfalls beiliegt, zeigt diesen Mangel deutlich:

Auf Seite 12 steht. "Die kommunale Planung enthält neben dem Hinweis auf das Wanderwegnetz gemäss kantonalem Sachplan das "Ergänzungsnetz" an Fuss- und Wanderwegen."

Diese Formulierung ist irreführend. Das Fusswegnetz darf eben nicht nur als Anhängsel (Ergänzung) betrachtet werden sondern muss als eigenständige Planung seinen Stellenwert in der kommunalen Planung erhalten.

Art. 31

#### **Antrag:**

- 1 Die Gemeinden legen das **Fusswegnetz** in ihrer Richt- oder ihrer Nutzungsplanung fest.
- 2 Planungsgrundlagen sind namentlich
  - a) Die Fuss- und Wandergesetzgebung.
  - b) der kantonale Sachplan des Wanderroutennetzes.
  - c) die Ziele und Konzepte der eigenen Ortsplanung sowie jener der benachbarten Gemeinden
  - d) die Ziele und Konzepte gemeindeübergreifender Planungen (z.B. Agglomerationsprogramme, Regionalplanungen, Entwicklungsschwerpunkte, Sondernutzungsplanung usw.)**
- 3 Die zuständige Stelle der BVE bestimmt die Qualitätsanforderungen an **die Fusswegnetze**.

#### **4 Die zuständige Stelle der BVE prüft die geplanten Netze hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Qualität**

·

##### **Begründung:**

Wichtig ist der Begriff "Fussweg**netz**planung". Geplant wird das ganze Netz, nicht nur einzelne Wege. Sie muss als eigenständige Teil-Planung innerhalb der Richt- und Nutzungsplanung organisiert werden.

Damit die Fusswegnetzplanung eine möglichst hohe Qualität erreicht, muss der Kanton Vorgaben machen d.h. Angaben über Dichte, Umwegfaktoren und Ausbaustandards usw. Ein besonderes Augenmerk muss auf die Schnittstellen zum Öffentlichen Verkehr gelegt werden. Hier ist die ÖV-Planung mit der Fusswegnetzplanung abzustimmen, d.h. die Fusswegerschliessung der Haltestellen und Haltestellenstandards sind zu definieren.

Im weiteren soll das BVE diese Pläne kontrollieren, um damit die geforderte Qualität sicherzustellen.

In der kommunalen Fusswegnetzplanung können auch Wege Aufnahme finden, die sich zum wandern oder spazieren eignen. Sie sind aber nicht als „Wanderwege“ zu bezeichnen, sondern zur begrifflichen Klärung gegenüber den kantonalen Wanderrouen abzugrenzen und z.B. unter dem Begriff der „Spazierwege“ zu führen. Eine kommunale Wanderwegplanung im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung die dann gleichwohl Teil des kantonalen Netzes sein soll, erachten wir bezüglich Übersicht und Koordination als umständlich und wenig sinnvoll.

Art 34

##### **Antrag:**

Die Gemeinden sorgen **gemeinsam mit dem Kanton** dafür, dass die Fuss- und Wanderwege frei und möglichst gefahrlos begehbar sind.

##### **Begründung**

Es ist nicht richtig, dass die Gemeinden allein für die Kostentragung für Sicherheit und Unterhalt aufkommen müssen. Eine gute Fusswegnetzplanung berücksichtigt die Sicherheitsaspekte, welche sich oftmals durch stark belastete Kantonsstrassen ergeben. In der Folge sind nicht nur die Wege entlang der Kantonsstrassen sowie deren Querungen relevant, sondern auch sichere Parallelführungen oder andere Netzelemente. Der Kantons muss sich daher angemessen an den Kosten beteiligen.

Art 36

##### **Antrag:**

Der Kanton arbeitet beim Vollzug der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege mit den **Fachorganisationen zusammen, insbesondere mit den „Berner Wanderwegen“.**

##### **Begründung**

Art. 4 Absatz 3 des FWG lautet: "Die Betroffenen sowie die interessierten Organisationen und Bundesstellen sind an der Planung zu beteiligen". Die Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen wird auch in Art. 8 FWG gefordert: "Bund und Kantone ziehen für die Planung, die Anlage und die Erhaltung der Fuss- und Wanderwegnetze private Organisationen bei, welche vor allem die Fuss- und Wanderwegnetze fördern (private Fachorganisationen). Sie können den privaten Fachorganisationen einzelne Aufgaben übertragen."

Fussverkehr Bern ist an der Fusswegnetzplanung sehr interessiert. Gerne arbeiten wir mit dem den Kanton bei der Prüfung der Fusswegnetzpläne zusammen.

Diese Art der Unterstützung ist nicht aussergewöhnlich. Im Kt. St. Gallen wurde und wird diese Arbeit im Mandatsverhältnis durch Fussverkehr St. Gallen im Mandatsverhältnis übernommen. Ein vertragliche Regelung, welche den die Leistungen und die Abgeltung definiert, wird jährlich festgesetzt.

Kapitel 5. Finanzierung von Kantons- und Gemeindestrassen sowie Beiträge

**Antrag:**

**Der Kanton kann den Gemeinden für Investitionen in Fuss- und Wanderwege Beiträge leisten.**

Ins Kapitel 5 ist ein entsprechender Passus aufzunehmen.

**Begründung:**

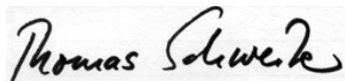
Die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des innerörtlichen Fusswegnetzes ist im Interesse des gesamten Kantons. Die alleinige Kostentragung durch die Gemeinde ist nicht sachgerecht. Genauso wie sich der Kanton an der Weiterentwicklung der Veloinfrastruktur sowie an den Investitionen in Wanderwege beteiligt, soll er auch die Weiterentwicklung des Fussverkehrs unterstützen. Dazu gehören namentlich Planung, Bau, Unterhalt und Signalisation der Fusswege. Oftmals scheitern Infrastrukturverbesserungen für den Fussverkehr auf Gemeindeebene an den Kosten, wenn sie alleine von der Gemeinde getragen werden müssen. Namentlich im Rahmen der Agglomerationsprogramme wird vom Bund ein stärkeres Engagement von der öffentlichen Hand auf übergeordneter Stufe verlangt. Nur so kann der Fussverkehr stärker gefördert werden. Dazu ist ein feinmaschiges, sicheres und attraktives Fusswegnetz nötig. Auch die Signalisation innerörtlicher Fusswegziel ist im FWG verlangt und soll vom Kanton unterstützt werden. Nur wenn der Kanton sich an den Infrastrukturen für die Fussgängerinnen und Fussgänger beteiligt.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen in die Überarbeitung der Verordnung einzubeziehen. Gerne sind wir auch bereit unsere Anträge im Rahmen einer Besprechung mit Ihnen zu diskutieren.

Mit freundlichen Grüssen



Gisela Vollmer  
«Fussverkehr Bern»



Thomas Schweizer  
«Fussverkehr Schweiz»

Kopie an: Bundesamt für Strassen, ASTRA, Bereich Langsamverkehr, 3003 Bern